



Stadt Wesseling

Der Bürgermeister

Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an die Alarmübertragungsanlage der Stadt Wesseling

Stand: Januar 2006

Feuerwehr der Stadt Wesseling

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

2. Planung und Zertifizierung

- 2.1 Planung
- 2.2 Zertifizierung

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

4. Brandmeldeanlagen (technische Anforderungen)

- 4.1 Übertragungseinrichtung
- 4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)
- 4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)
 - 4.3.1 Schließung
 - 4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)
 - 4.3.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)
- 4.3.4 Feuerwehr - Laufkarten
- 4.4 technische Sicherheit der Zugänglichkeit
 - 4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)
 - 4.4.2 Freischaltelement (FSE)
 - 4.4.3 Blitzleuchte
- 4.5 Brandmelder
 - 4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder
 - 4.5.2 Automatische Brandmelder
- 4.6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

5. Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

- 5.1 Feuerwehrplan
- 5.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr
- 5.3 Wartung / Inspektion der BMA
 - 5.3.1 Wartung und Inspektion
 - 5.3.2 Überprüfung Schlüsseldepot
 - 5.3.3 Revision der BMA
- 5.4 Kostenersatz / Entgelte

6. Anlagen

- 6.1 Adressen
- 6.2 Vereinbarung Schlüsseldepot
- 6.3 Bestellformular Feuerwehrschießung
- 6.4 Muster Laufkarten

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

der Feuer- und Rettungswache der Stadt Wesseling

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Alarmübertragungsanlage (AÜA) der Feuerwehr der Stadt Wesseling auf die Leitstelle des Rhein – Erft – Kreises.

Sie gelten für Neuanlagen sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen. Somit ist bei einer Erweiterung und Änderungen bestehender Anlage die örtliche Feuerwehr bzw. die Brandschutzdienststelle bereits in der Planung zu beteiligen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzungen für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandener Objekte sowie unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die AÜA der Stadt Wesseling erkennt der Betreiber der BMA diese Anschlussbedingungen einschließlich der Anhänge verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)

BMA sind, soweit im folgenden nicht anders ausgeführt wird, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- | | |
|-----------------------------|--|
| - VDE 0100 | Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V |
| - DIN VDE 0833 Teil 1 und 2 | Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall |
| - DIN EN 54 | Bedienfeld für Brandmeldeanlagen |
| - DIN 14675 | Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb |
| - VdS Richtlinien | hier: insbesondere VdS 2095
„Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen“ |

Sofern die DIN/VDE- und VdS- Bestimmungen voneinander abweichende Angaben enthalten, gelten die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestforderungen.

Die BMA muss vom Verband der Schadenverhütung GmbH (VdS) anerkannt sein und von Errichterfirmen mit Fachkräften entsprechend der vorstehend aufgeführten Bestimmungen errichtet werden. Die Fachfirma muss gemäss DIN 14675 von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

2. Planung und Zertifizierung

2.1 Planung

Vor dem Beginn der Installation (Neubau, Erweiterung und/oder Änderung) der Brandmeldeanlage ist ein Planungsgespräch mit der zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle zu führen.

2.2 Zertifizierung

Die Planung ist durch eine hierfür zertifizierte Person der örtlichen Feuerwehr bzw. der Brandschutzdienststelle vorzulegen.

Der Nachweis der Zertifizierung ist Bestandteil der Abnahme durch die Feuerwehr der Stadt Wesseling.

3. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der **gewaltlose** Zugang zum Objekt sicherzustellen.

Feuerwehrzufahrt, -gang, Anfahrstelle und Bewegungsfläche für die Feuerwehr sind bereits in der Planungsphase mit abzustimmen.

4. Brandmeldeanlage (technische Anforderungen)

4.1 Übertragungseinrichtungen

Die Brandmeldeanlage ist mit einer Übertragungseinrichtung an die Übertragungsanlage der Leitstelle der Feuerwehr aufzuschalten.

4.2 Brandmeldezentrale (BMZ)

Die Brandmeldezentrale ist ein Bestandteil der gesamten Brandmeldeanlage. Die BMZ ist nach den zur Zeit gültigen Richtlinien zu errichten. Die Aufstellung der BMZ richtet sich nach den Anforderungen entsprechend der DIN EN 54-2, in Ergänzung zu DIN VDE 0833-2. Der Standort kann jedoch durch den Betreiber frei gewählt werden.

4.3 Feuerwehrinformationszentrum (FIZ)

Für den Einsatz der Feuerwehr ist ein Informationszentrum in Absprache mit der Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle mit mindestens den nachfolgenden Bestandteilen einzurichten:

4.3.1 Schließung

Die Schließung für das FIZ wird von der Feuerwehr vorgegeben. Bestellung und Einbau vom Halbzylinder sind entsprechend der Anlage vorzunehmen.

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

der Feuer- und Rettungswache der Stadt Wesseling

4.3.2 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Installation eines FBF gemäß DIN 14661 ist verbindlich vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Alarmhaltung einzubauen, die auch bei Rückstellung an der BMZ den Alarm am FBF anstehen lässt.

4.3.3 Feuerwehranzeigetableau (FAT)

Die Installation eines FAT gemäß DIN 14662 ist verbindlich vorgeschrieben. Es muss sichergestellt werden, dass die anzuzeigenden Informationen der BMZ und des FAT inhaltlich übereinstimmen. Die Darstellung der Meldungen müssen mit der Feuerwehr der Stadt Wesseling abgesprochen werden.

4.3.4 Feuerwehr – Laufkarten

Die Bildzeichen (graphische Symbole), die in der Feuerwehr- Laufkarten insgesamt verwendet werden, sind entsprechend der DIN 14675 form- und farbidentisch darzustellen.

Die Laufkarten sind in zweifacher Ausfertigung (laminiert) im FIZ (1 x im Kartenhalter, 1 x in einem Ordner) zu deponieren.

Für den einsatztaktischen Zweck wird, neben der Druckversion, die Vorhaltung einer digitalen Version erforderlich. Die Dateiformate müssen mit der Feuerwehr der Stadt Wesseling festgelegt sein. Der Informationsaufbau ist gleichstellend wie bei der Druckversion.

Laufkarten sind zur Abnahme der Feuerwehr vorzulegen. Die Überprüfung der Laufkarten wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Wesseling in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

4.4 technische Sicherheit der Zugänglichkeit

4.4.1 Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der gewaltlose Zugang zum FBF, FAT und ggf. BMZ sowie zum Sicherungsbereich der BMA zu ermöglichen.

In Absprache mit der Feuerwehr ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind. Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Im Schlüsseldepot dürfen nur Schlüssel untergebracht werden, welche von der BMA überwacht werden können. Zusätzliche Schlüssel (z.B. Schlüsselanhänger) sind unzulässig.

Das FSD wird in der Regel neben dem Feuerwehrzugang des Objektes an der Anfahrstelle für die Feuerwehr angebracht (siehe Ziffer 3). Die Herstellerangaben zum Einbau des FSD sind einzuhalten.

4.4.2 Freischaltelement (FSE)

Die Sicherstellung des gewaltfreien Zugangs zum Objekt mit BMA und FSD ohne Auslösung der Übertragungseinrichtung (Hauptmelder) ist über ein vom VdS anerkanntes Freischaltelement sicherzustellen. Die Betätigung des FSE hat über eine von der Feuerwehr der Stadt Wesseling vorgegebene Schließung zu erfolgen. Das FSE ist über eine eigene Linie oder Gruppe zu schalten.

Das FSE ist in unmittelbarer Nähe des FSD anzubringen.

4.4.3 Blitzleuchte

Anbringungsort, Eigenart sowie Farbe der Blitzleuchte ist jeweils mit der Feuerwehr der Stadt Wesseling abzusprechen.

4.5 Brandmelder

Die Auswahl und Installation von Brandmeldern hat nach den Bestimmungen der unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken zu erfolgen. Insbesondere wird verwiesen auf DIN VDE 0833 Teil 2, Ziffer 4.2 und DIN 14675, Ziffer 4 sowie auf Vorgaben des VdS und den Herstellerangaben.

Wegen des Schutzmanges und der Schutzziele ist die Feuerwehr hinsichtlich der Festlegung der Brandmelderarten zu beteiligen.

Hierzu sind der Feuerwehr im Planungsgespräch Angaben zu machen.

Ionisationsrauchmelder werden seitens der Feuerwehr nicht zugelassen.

Jeder Brandmelder ist dauerhaft mit der Gruppen- und Meldernummer zu beschriften. Ist die Beschriftung vom Standort der erkundenden Feuerwehr aus nicht erkennbar, muss die jeweilige Meldernummer im Brandmeldeanlageplan eingetragen sein.

Die Feuerwehr fordert die Einrichtung einer Einzelmelderidentifikation für alle Melder. Abweichungen von dieser Forderung bedürfen die Zustimmung der Feuerwehr.

4.5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Druckknopfmelder)

Druckknopfmelder sind vorwiegend in der Nähe von Wandhydranten und Notausgängen zu installieren.

4.5.2 Automatische Brandmelder

Bei der Installation automatischer Brandmelder, welche die ÜE auslösen, ist unter Berücksichtigung der Ordnungsbehörden sowie bestehender Richtlinien grundsätzlich Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen anzuwenden.

4.6 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen

Geplante Anschaltungen von Brandschutzeinrichtungen sind im Planungsgespräch mit einzubeziehen. Eine Liste ist im Feuerwehrplan zu hinterlegen.

5. Brandmeldeanlagen (organisatorische Anforderungen)

5.1 Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist entsprechend den Richtlinien der Feuerwehr der Stadt Wesseling anzufertigen.

Der Feuerwehrplan ist vor Ort, in unmittelbare Nähe vom FIZ, zu deponieren.

Der Feuerwehrplan ist zur Abnahme der Feuerwehr vorzulegen. Die Überprüfung der Feuerwehrpläne wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Wesseling in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

5.2 Abnahme der BMA durch die Feuerwehr

Vor Aufschaltung der BMA auf die ÜE und somit auf die AÜA der Stadt Wesseling erfolgt eine Abnahme durch die Feuerwehr.

Der Termin für die Abnahme ist der Feuerwehr mit einem Vorlauf von 14 Tagen mitzuteilen. Der Betreiber bzw. der Errichter der BMA hat daher die Feuerwehr rechtzeitig zu informieren.

Bei der Abnahme müssen der Antragsteller und Errichter der BMA (oder jeweils ein zeichnungs- und weisungsbefugter Vertreter) anwesend sein.

Den Objektschlüssel zur Hinterlegung im Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

Spätestens 14 Tagen vor Abnahme der BMA müssen der Feuerwehr nachfolgende Unterlagen übergeben werden:

a) durch den Errichter der BMA

entsprechend technischen Prüfverordnungen der Nachweis der mängelfreien Abnahme durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen

Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die BMA nach den jeweils gültigen Regelwerken durch Fachleute installiert wurde oder eine Kopie des Installationsattests zur BMA (Mustervordruck des VDS)

b) durch den Betreiber der BMA

Nachweis der Wartung der BMA (z.B. Kopie des Wartungsvertrages) Sofern technische Anlagen (wie z.B. eine Löschanlage) die eine BMA auslösen, angeschlossen sind, die Fachbauleiterbescheinigung des Errichters der technischen Anlage bzw. das Installationsattest zur Anlage.

Die Abnahme durch die Feuerwehr bezieht sich auf die in diesen Anschlussbedingungen aufgeführten Forderungen. Die Abnahme erfolgt stichpunktartig. Es wird vorausgesetzt und unterstellt, dass die BMA den unter Ziffer 1.2 genannten Regelwerken sowie den Angaben im Installationsattest entspricht. Die Abnahme der Feuerwehr ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation der BMA.

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

der Feuer- und Rettungswache der Stadt Wesseling

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der vorgenannten Forderungen kann die Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung verweigert werden.

Die Abnahme der BMA durch die Feuerwehr wird entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Wesseling in der jeweiligen Fassung abgerechnet.

5.3 Wartung / Inspektion der BMA

5.3.1 Wartung und Inspektion

Wartung und Inspektion sind von einer, für die vorhandene Anlage zertifizierten, Fachfirma durchzuführen. Ein entsprechendes Betriebsbuch ist zu führen und an der BMZ jederzeit einsehbar zu hinterlegen.

5.3.2 Überprüfung des Schlüsseldepots

In Verbindung mit der Feuerwehr ist das Schlüsseldepot einmal jährlich zu überprüfen. Diese Maßnahme ist seitens der Feuerwehr kostenpflichtig. Die Kosten sind durch den Betreiber der Anlage zu tragen.

5.3.3 Revision der Brandmeldeanlage

Eine Revision im Sinne dieser Anschlussbedingungen versteht sich als vorübergehende Absprache mit der Leitstelle der Feuerwehr, bei einem Alarm keine Einsatzkräfte zu entsenden.

5.3.3.1 Revision zum Zwecke der Wartung und Inspektion

Revisionen zum Zwecke der Wartung und Inspektion sind unzulässig

Da Revisionen mit einem großen Risiko für die Feuerwehr verbunden sind und es technisch andere Lösungsmöglichkeiten gibt, werden sie für die Dauer von Wartungs- und Inspektionszeiträumen **nicht** zugelassen. Lediglich die Leitungsüberprüfung in Absprache mit der Leitstelle ist zulässig (vgl. 5.3.3.2)

5.3.3.2 Revision zum Zweck der Leitungsprüfung

Revisionen, die lediglich den Leitungsweg zur Leitstelle der Feuerwehr prüfen, sind zugelassen.

In diesen Fällen muss ein Beauftragter der Wartungsfirma bei der Prüfung jedoch telefonisch Kontakt mit dem Mitarbeiter der Leitstelle der Feuerwehr halten.

5.4 Kostenersatz und Entgelte

Alle Überprüfungen, Kontrollen, Abnahme und alle aufgrund von Mängel der BMA erforderliche Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

Die Kosten, die der Stadt Wesseling durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Hierbei ist es unerheblich, ob Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Wesseling auf Antrag auf den Kostenersatz verzichten.

Entgelte und Kostenersatz richten sich entsprechend der Gebührensatzung der Feuerwehr über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau der Stadt Wesseling in der jeweiligen Fassung.

ANSCHLUSSBEDINGUNGEN

der Feuer- und Rettungswache der Stadt Wesseling

6. Anlagen

6.1 Adressen

Feuerwehr Wesseling
Herr Merten
Kronenweg 49
50389 Wesseling
Telefon: 02236 / 9440-15
Telefax: 02236 / 40492
E-mail: mmerten@wesseling.de

Ansprechpartner für Fragen

- * zum Brandmelde – Konzept
- * zur Auswahl von Brandmeldern
- * zur Zugänglichkeit des Objektes
- * zur Errichtung der BMA
- * zur Gestaltung von Brandmelderlagenplänen
- * zur Tätigkeit und Verantwortung des Konzessionärs
- * der Revision von BMA und ÜE,
- * Freigabe von FSD, Freischaltelement
- * Bezug von Halbzylinder mit Schließung

Konzessionär der ÜAG
Fa. Siemens Building Technologies
GmbH & Co. KG
Region Nordrhein
Franz Geuer Str. 10
50823 Köln
Telefon: 0221 / 576-0
Telefax: 0221 / 576-3090

Ansprechpartner für

- * Anträge auf Aufschaltung privater BMA auf die AÜA der Feuerwehr der Stadt Wesseling
- * Einrichtung von ÜE

Fa.
Kruse Sicherheitssysteme GmbH & Co.KG
Duvendahl 92
21435 Stelle
Telefon: 04174 / 592145
Telefax: 04174 / 592155
E.mail: @kruse-sicherheit.de

Ansprechpartner für:

- * Bezug vom Umstellschloss für FSD
- * Adapter für FSD
- * Freischaltelement (FSE) mit Schließung der Freiwillige Feuerwehr Wesseling